

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/70-Pr.2/83

II - 249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1983 07 27

24 JAB

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1983 -08- 02

zu 9 J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Dr. Steidl und Genossen vom 6. Juni 1983, Nr. 9/J betreffend Berichte der Finanzämter über die durchgeführte Belegrüfungsaktion hinsichtlich der Einhaltung der Belegerteilungsverpflichtung gem. § 132 a BAO, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Der der Anfrage zugrunde liegende Artikel in der Steuer- und Wirtschaftskartei vom 5. April 1983 bezog sich auf eine Aussage des Bundesministeriums für Finanzen gegenüber der Wiener Zeitung zum Zeitpunkt einer ersten - noch unvollständigen - Auswertung der Detailergebnisse der Nachschauen gem. § 144 BAO.

Aufgrund der abgeschlossenen Auswertung aller Ergebnismeldungen ergaben sich bei 12.364 durchgeführten Überprüfungsfällen in 1.459 Fällen - das sind rd. 12 % - Verstöße gegen die Bestimmungen des § 132 a BAO. Die Beanstandungen umfassen die Fälle der totalen Nichtbeachtung der genannten Vorschriften (ca. 4,5%) sowie die Fälle der festgestellten Verletzung einzelner Bestimmungen (Formvorschriften, 7,5 %).

Hinsichtlich der Verletzung lediglich einzelner Bestimmungen wurde

- a) bei Belegen über durchgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG festgestellt, daß die Belege verschiedentlich keine Bezeichnung des Unternehmers, oder/und keine Angabe des Ausstellungstages bzw. des Tages der Lieferung oder sonstigen Leistung auswiesen, oder keine Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung enthielten.
- b) bei Belegen über empfangene Bargeldzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z.1 UStG die Bezeichnung des Unternehmers oder die Angabe des Ausstellungstages fehlten.

Ferner wurde festgestellt, daß in Einzelfällen

- c) keine zeitgerechte Erteilung von Belegen vorgenommen wurde oder
- d) keine vollständige Anfertigung von Durchschriften (Zweitschriften) vorlag, und/oder
- e) die Aufbewahrung der Belege nicht ordnungsgemäß erfolgte.

Zu 2.

Das vorliegende endgültige Ergebnis ergibt, daß in 88 % der überprüften Fälle keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 132a BAO festgestellt wurden. Der Ausdruck "mehr oder minder in Ordnung" bezieht sich nicht auf die 88 % der in Ordnung befundenen Fälle, sondern auf die Fälle festgestellter Verletzung von Formvorschriften, je nachdem, ob gegen eine oder mehrere Bestimmungen verstoßen wurde.

Zu 3. und 4.

In der Anordnung des Bundesministeriums für Finanzen an die nachgeordneten Dienststellen zur Durchführung der Kontrollen hinsichtlich Beachtung der Belegerteilungsverpflichtung gem. § 132 a BAO wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die durchzuführenden Nachschauen primär den Zweck verfolgen, den Abgabepflichtigen auf breiter Basis die Bestimmungen des § 132 a BAO in's Bewußtsein zu rufen. Durch die Dokumentation vorgefundener Mängel sollte für Prüfungshandlungen in der Zukunft eine abgaben- und finanzstrafrechtliche Würdigung dann vorgefundener Mängel (im Wiederholungsfall) erleichtert werden.

Die nur in Einzelfällen eingeleiteten Finanzstrafverfahren im Zusammenhang mit den durchgeführten Nachschauen beziehen sich daher auf jene Fälle, bei denen der für eine Finanzordnungswidrigkeit erforderliche Vorsatz gegeben schien.

Da somit an eine generelle Durchführung von Finanzstrafverfahren im Anschluß an die erstmalige Feststellung von gänzlicher oder teilweiser Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 132 a BAO nicht gedacht war, liegen auch keine Anweisungen hinsichtlich einer einheitlichen Vorgangsweise für die Durchführung von Strafverfahren vor.

- 3 -

Zu 5.

Für die Feststellung der Richtigkeit einer gesetzlichen Bestimmung ist der Prozentsatz jener Normadressaten, die sich nicht der gesetzlichen Bestimmung gemäß verhalten, sicherlich kein geeigneter Maßstab. Denn es kann eine gesetzliche Bestimmung auch dann unrichtig sein, wenn sich die überwiegende Mehrheit der Normadressaten daran hält und umgekehrt. Wird eine gesetzliche Bestimmung so gut wie nicht oder nur von einem sehr geringen Prozentsatz der Normadressaten eingehalten, so stellt sich für die Verwaltung vielmehr die Frage nach den Ursachen des gesetzwidrigen Verhaltens. Diese Ursachen gilt es dann zunächst zu erforschen. So können die Ursachen für normwidriges Verhalten z.B. darin gelegen sein, daß die gesetzliche Bestimmung vom Inhalt oder von der Legistik her verfehlt ist. Die Normadressaten können etwa aus technischen Gründen nicht in der Lage sein, nach dem Inkrafttreten für eine bestimmte Übergangszeit oder auch in Zukunft die gesetzliche Bestimmung einzuhalten. Möglich ist aber auch, daß die Einhaltung der Normadressaten fast nicht oder nur schwer zumutbar ist, weil dabei z.B. administrativ kaum zu bewältigende Schwierigkeiten auftreten. Ferner ist es aber auch möglich, daß die Existenz der gesetzlichen Bestimmung nur einen zu geringen Bekanntheitsgrad unter den Normadressaten hat und daher weitgehend aus Unkenntnis nicht befolgt wird. Es ist aber auch ebenso möglich, daß die gesetzliche Bestimmung bei einer großen Zahl der Normadressaten auf Unverständnis und damit auf Ablehnung stößt. Diese nur beispielsweise aufgezählten Gründe für die Nichtbefolgung einer gesetzlichen Bestimmung zeigen schon deutlich, welche mannigfaltigen Ursachen ein normwidriges Verhalten haben kann, ganz abgesehen davon, daß in der Person eines Normadressaten auch noch individuelle Gründe für sein normwidriges Verhalten gelegen sein können.

Halten sich nur 4,5 % der Normadressaten überhaupt nicht an eine gesetzliche Bestimmung und weitere 7,5 % nur zum Teil nicht daran, so kann die gesetzliche Bestimmung sicherlich weder vom Inhalt noch von der Legistik her als verfehlt bezeichnet werden, da der Prozentsatz dieser Zu widerhandelnden ansonsten größer sein müßte.

Es können also, zurückkommend auf die Belegerteilungsverpflichtung gemäß § 132 a BAO, keine technischen oder administrativen Gründe sein, die einer Einhaltung dieser Verpflichtung entgegenstehen, zumal es im Jahre 1982 zwecks Anpassung an diese neue Vorschrift zwei Toleranzzeiträume

- 4 -

- 4 -

gegeben hat, nämlich den ersten auf Grund des Erlasses vom 19. Jänner 1982, AÖFV Nr. 52/1982, bis Ende April 1982 und den zweiten auf Grund des Erlasses vom 26. Juli 1982 (Richtlinien), AÖFV Nr. 232/1982, in etwas eingeschränkterem Ausmaß bis einschließlich 15. September 1982.

Auch ein zu geringer Bekanntheitsgrad scheidet als Ursache für die Nichteinhaltung der Belegerteilungsverpflichtung gemäß § 132 a BAO aus, da allen Unternehmern zu Beginn des Jahres 1982 ein Merkblatt über diese neue gesetzliche Verpflichtung von Amts wegen zugegangen ist.

Hingegen ist nicht auszuschließen, daß eine gewisse Anzahl von Unternehmern, bei denen eine Belegerteilung bis dahin eher unüblich war, der neuen gesetzlichen Verpflichtungverständnislos bis ablehnend gegenübersteht.

Aber auch bei jenen Unternehmern, bei denen eine Belegerteilung zwar bisher ebenfalls unüblich war oder in etwas anderer Form, als es das Gesetz vorsieht, erfolgte, die aber nunmehr um ein gesetzeskonformes Verhalten bemüht sind, kann es noch einige Zeit dauern, bis jegliche lieb gewordene Gewohnheit, Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit restlos beseitigt sein wird.

*meinungsbild*